

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Marktes Randersacker
über die Benutzung der öffentlichen Liegewiese an der Mainschleuse
(Liegewiesenbenutzungssatzung)**

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der öffentlichen Liegewiese an der Mainschleuse (Liegewiesenbenutzungssatzung):

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

„Verhalten bei der Benutzung der Liegewiese

(1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

- a) das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
- b) das Errichten und Betreiben offenen Feuerstellen;
- c) das Grillen nach 22.00 Uhr;
- d) die Verursachung von Lärm, durch welchen andere Benutzer der Liegewiese, Anlieger und Nachbarn (auch auf der gegenüberliegenden Mainseite) gestört werden;
- e) das Anfahren und Befahren der Liegewiese sowie der angrenzenden Schotterfläche und das Abstellen von Fahrzeugen;
- f) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundeexkremate, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen;
- g) der Aufenthalt zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;
- h) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.

(3) Bei einer Benutzung der Liegewiese durch mehr als 50 Personen muss eine mobile Toilette aufgestellt werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag hin kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) und e) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergehen. Unberührt bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

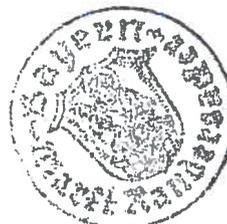
§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, 31.10.2014
MARKT RANDERSACKER


Dietmar Vogel
1. Bürgermeister



- Bekanntmachungsvermerk -

Vorstehende Satzung wurde

entsprechend

Artikel 26 der Gemeindeordnung (GO)

in Verbindung mit der

Bekanntmachungsverordnung (BekV)

und

§ 38 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Randersacker vom 12.05.2014

durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 43 - 44 vom 31.10.2014

amtlich bekannt gemacht.

Randersacker, den 04.11.2014



Dietmar Vogel

1. Bürgermeister